

## **FFH-UNTERSUCHUNG**

**für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung**

**„Wismarbucht“ (DE 1934-302)**

**für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz**

Bearbeitungsstand:  
06.05.2022



**Dipl. Ing. Martin Hufmann**

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar  
Tel. 03841 470640-0 • [info@pbh-wismar.de](mailto:info@pbh-wismar.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Planungsziele und -anlass	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
1.3 Verfahrensablauf	5
<b>2. Beschreibung des Schutzgebietes und der Erhaltungsziele</b>	<b>5</b>
2.1 Erhaltungsziele - Allgemein	5
2.2 Lage und allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes	5
2.3 Allgemeine Beschreibung - GGB	6
2.4 Lage des Vorhabens	11
2.5 Managementplanung	12
2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen	13
2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	15
<b>3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren</b>	<b>16</b>
3.1 Inhalte des Vorhabens	16
3.2. Wirkung der Planung auf das Schutzgebiet (GGB)	16
3.3. Wirkfaktoren	18
<b>4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele</b>	<b>18</b>
4.1 Methodik	18
4.2 Auswirkungen der Planung	19
4.3 Kenntnislücken	21
4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren	21
4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzung	22
4.6 Wirkprognosen	24
<b>5. Erheblichkeitsermittlung</b>	<b>24</b>
5.1 Beschreibung der Bewertungsmethodik	24
5.2 Bewertung der Erheblichkeit	24
<b>6. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte</b>	<b>25</b>
<b>7. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung</b>	<b>25</b>
<b>8. Fazit</b>	<b>26</b>
<b>9. Literatur und Quellen</b>	<b>27</b>

## 1. Einleitung

### 1.1 Planungsziele und -anlass

Die Firma Happen Poel hat für die Betreibung eines mobilen Imbissanhängers auf dem Rastplatz südlich der Landesstraße L 121 bei Fährdorf einen Bauantrag gestellt. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Im Rahmen dieses Antrages ist aufgrund der Nähe des Standortes zu Natura 2000-Gebieten aus Sicht des Landkreises Nordwestmecklenburg ein Verträglichkeitsnachweis zu erbringen. Im Umfeld des geplanten Imbisswagenstandortes sind die folgenden Natura 2000-Schutzgebiete zu verzeichnen:

- Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

Gegenstand des hier vorliegenden Dokumentes ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Das Planungsbüro Hufmann wurde mit der Bearbeitung der Verträglichkeitsnachweise beauftragt.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel unterstützt das Ansinnen der Firma Happen Poel. Das Konzept der Nutzung von Lebensmitteln in bester Qualität aus vorwiegend lokaler Produktion wird ausdrücklich befürwortet. Der Rastplatz ist ein wichtiger Standort für die touristische Nutzung der Insel Poel.

Zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ wird eine separate SPA-Untersuchung durchgeführt.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 12. Mai 1992, 92/43/EWG, Anhänge in der aktuellen Fassung nach dem Beitritt Kroatiens 2013/17/EU vom 13. Mai 2013) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG zusammen mit der aktuellen Fassung der Anhänge 2013/17/EU). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- *„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158/193 vom 10. Juni 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt,*

- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 20 vom 26.1.2010), im Folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt,*

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Bei der FFH-Prüfung wird in einem ersten Schritt (FFH-Vorprüfung) festgestellt, ob durch ein geplantes Vorhaben Schutzgebiete des Natura 2000-Systems beeinträchtigt werden. Dabei werden auch andere Vorhaben berücksichtigt, da diese gemeinsam zu einer Verstärkung der Beeinträchtigung (kumulative Wirkungen) führen können.

Können im Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Prüfschritte erforderlich (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese beinhalten die Ermittlung, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, des Schutzzweckes oder der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete hervorgerufen werden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

Ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen dennoch mit einer Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete zu rechnen, besteht die Möglichkeit, anhand einer FFH-Ausnahmeprüfung die Zulässigkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die nachfolgende Abbildung gibt den oben beschriebenen Verfahrensablauf einer FFH-Prüfung wieder.

**FFH-Untersuchung** für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz  
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

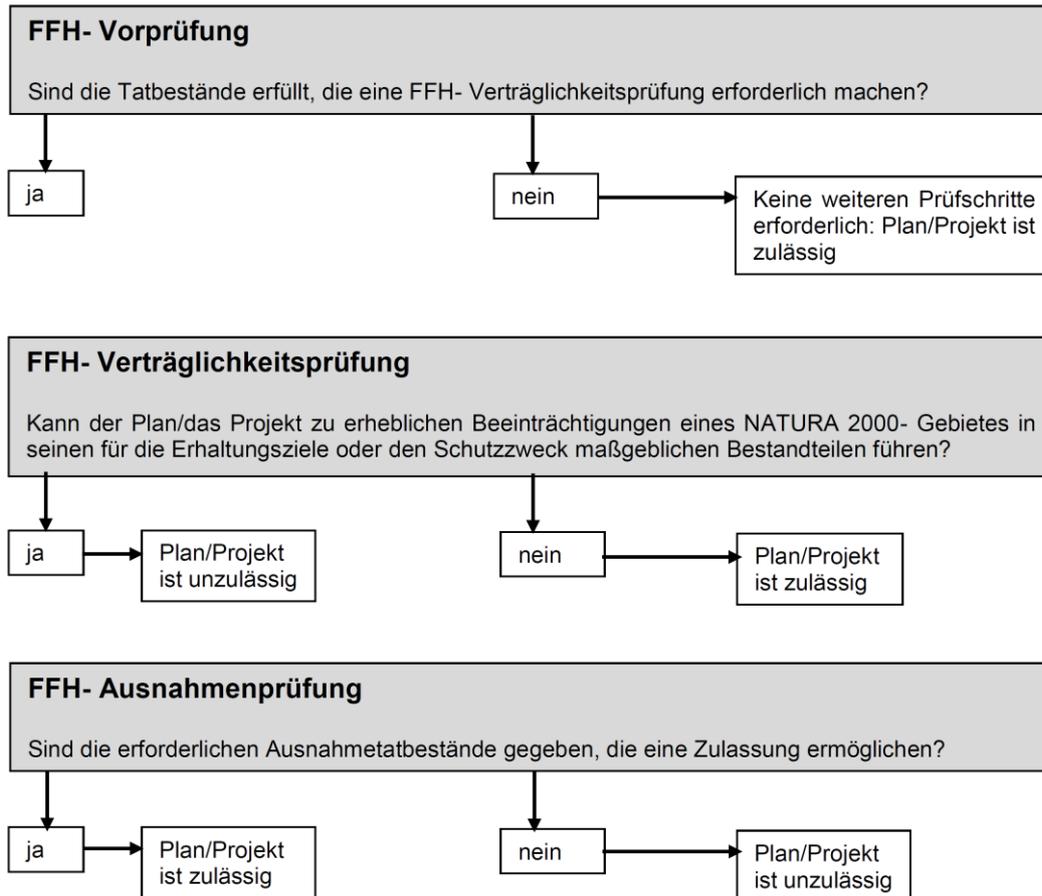


Abbildung: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

Grundlage der FFH-Prüfung bilden die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- FFH-Richtlinie,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

### **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)**

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume sowie die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Dieses ökologische europäische Schutzgebietssystem wird als Natura 2000-System zusammengefasst.

### **Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG)**

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient. Durch diese Vorschrift wird Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem GGB vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet. Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und bewerten.

### **Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)**

Der § 21 trifft landesrechtliche Regelungen zum Netz „Natura 2000“.

Gemäß § 21 Abs. 5 ergeben sich abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Maßstäbe für die Verträglichkeit auch aus der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und 3. Diese besagen:

*(2) Die Landesregierung kann die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG durch Rechtsverordnung zu besonderen Schutzgebieten erklären. In den Gebieten nach Satz 1 sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig und können durch die zuständige Naturschutzbehörde untersagt werden, sofern sie nicht nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen sind.*

*(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt die Namen der Gebiete, die Gebietsgrenzen in den Maßstäben 1:250.000 (Übersichtskarte) und 1:25.000 (Detailkarten), die zu schützenden Arten und Biotope von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Schutzzweck und die Erhaltungsziele. Sie kann darüber hinaus Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten, sofern diese zur Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 2 genannten Richtlinien erforderlich sind. Die Übersichtskarte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Die Detailkarten sind bei der obersten Naturschutzbehörde archivmäßig zu verwahren. Ausfertigungen der Detailkarten werden bei den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden und darüber hinaus auf der Webseite der oberen Naturschutzbehörde bereit gehalten. Für das Verfahren zum Erlass und zur Änderung der Rechtsverordnung gilt § 15 Absatz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Auslegung nur in den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden stattfindet und die Mitteilung des Ergebnisses durch Verkündung der Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt.*

### **Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)**

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

### **1.3 Verfahrensablauf**

Der hier behandelte Bauantrag wurde zunächst abgelehnt. Ein entscheidendes Kriterium hierfür ist der Darlegung der Verträglichkeit mit den Zielen der potentiell betroffenen Natura 2000-Schutzgebiete.

Es wird jedoch in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 06.01.2022 der Hinweis gegeben, dass die Natura 2000-Belange durch einen Verträglichkeitsnachweis ausgeräumt werden können, wenn alle anderen öffentlich-rechtlichen Belange nicht beeinträchtigt werden und das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig ist.

## **2. Beschreibung des Schutzgebietes und der Erhaltungsziele**

### **2.1 Erhaltungsziele - Allgemein**

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatSchG sind die generellen Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Ebenso ist die Betrachtung der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten von Bedeutung.

Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen, den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

### **2.2 Lage und allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes**

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Insel Poel mit einer Größe von 510 ha in das FFH-Gebiet.

Das FFH-Gebiet Wismarbucht wird fast vollständig vom EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ überlagert. Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen der Insel Poel bezogen auf das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

Eine allgemeine Beschreibung und Darstellung des GGB und deren FFH-Lebensraumtypen und Arten sowie die Beschreibung und Darstellung des SPA und den vorkommenden Brut- und Rastvögel sind in der Anlage A zu finden.



Lage und Ausdehnung des GGB (blau) und SPA (braun);  
Standort des Imbisswagens sind mit roten Punkten gekennzeichnet  
(Quelle Karte: [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de))

### 2.3 Allgemeine Beschreibung - GGB

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ DE 1934-302 wurde mit Kabinettsbeschluss vom Mai 2004 gemeldet. Es umfasst den Großteil der Wismarbucht und des Salzhaffs mit Küstengewässern und den küstennahen Landlebensräumen. Das GGB hat eine Größe von insgesamt 23.828 ha. Davon nehmen die Küstengewässer ca. 22.143 ha ein.

Nach dem Managementplan sind für das FFH-Gebiet (jetzt: GGB) „Wismarbucht“ insgesamt 18 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Gebietsbestandteile vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Managementplan und Standard-Datenbogen dargestellt.

**FFH-Untersuchung** für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz  
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich.

Tabelle 1: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Code	Bezeichnung	Flächen- größe nach Meldung [ha]	Flächen- größe aktuell [ha]	Erhaltung- zustand laut SDB	Erhaltung- zustand ak- tuell MaP	Angestreb- ter Zustand 2018 MaP
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	2 004	1 460	B	B	B (Erhalt)
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	249	167	B	B	B (Erhalt)
1150	*Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	3 678	3 524	B	B	A (durch Entwicklungsmaßnahmen WRRL)
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	13 583	15 956	B	B	A (durch Entwicklungsmaßnahmen WRRL)
1170	Riffe	2 733	1 044	B	B	B (Erhalt)
1210	Einjährige Spülsäume	38	45	B	A und B	A und B (Erhalt)
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	12	28	B	A und B	A und B (Erhalt)
1230	Atlantik- Felsenküsten und Ostsee- Fels- und -steilküsten mit Vegetation	31	78	B	A und B	C < 5 % (Entwicklung)
1310	Einjährige Vegetation mit Salicornia und sonstiger Vegetation auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	2	4	A	A	A (Erhalt)
1330	Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia)	326	358	A	A und B	A und B (Erhalt)
2110	Primärdünen	3	21	B	A und B	A und B (Erhalt)
2120	Weißdünen Strandhafer ( <i>Amphiphila arenaria</i> )	11	32	B	A	A (Erhalt)

**FFH-Untersuchung** für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz  
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Code	Bezeichnung	Flächen- größe nach Meldung [ha]	Flächen- größe aktuell [ha]	Erhaltungs- zustand laut SDB	Erhaltungs- zustand ak- tuell MaP	Angestreb- ter Zustand 2018 MaP
2130	*Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	47	4	B	A und B	A und B (Erhalt)
2160	Dünengebüsche mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	1	1	B	A und B	A und B (Erhalt)
2190	Feuchte Dünen-täler	-	3	-	B	B (Erhalt)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamions oder Hydrocharitions	6	6	C	B	C < 25% (Entwicklung)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco Brometalia)	1	1	B	B	B (Erhalt)
6510	Magere Flachlandmähwiesen	22 725	22 732	-	B	B (Erhalt)

\*prioritärer Lebensraumtyp

Nach dem Managementplan sind für das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ (jetzt: GGB) insgesamt 12 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Gebietsbestandteile vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Managementplan und Standard-Datenbogen dargestellt.

A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich.

Tabelle 2: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

EU-Code	Deutscher und wissenschaftlicher Name	Populationsgröße im FFH-Gebiet laut SDB	Erhaltungszustand laut SDB	Populationsgröße im FFH-Gebiet nach aktuellen Erkenntnissen	Erhaltungszustand aktuell / angestrebt
1014	Schmale Windelschnecke - <i>Vertigo angustior</i>	-	-	Mehrere Fundpunkte	A und B / Erhalt
1095	Meerneunauge - <i>Petromyzon marinus</i>	Vorhanden (ohne Einschätzung) / gelegentlich einwandernd, unbeständig	B	Einzelnachweise	B / B (Erhalt)
1099	Flussneunauge - <i>Lampetra fluviatilis</i>	Vorhanden (Ohne Einschätzung)	C	Einzelnachweise	B / B (Erhalt)
1103	Finte - <i>Alosa fallax</i>	unbekannt	Keine Einstufung	Keine Nachweise	Nicht signifikant
1106	Atlantischer Lachs - <i>Salmo salar</i>	Selten, mittlere bis kleine Population / gelegentlich einwandernd, unbeständig	C	Einzelnachweise, Zuchtlachse	Nicht signifikant
1166	Kammolch – <i>Triturus cristatus</i>	51-100 Tiere	B	vorhanden	B / B (Erhalt)
1318	Teichfledermaus - <i>Myotis dasycneme</i>	unbekannt	Keine Einstufung	Potentielles Jagdgebiet im Umfeld zweier Wochenstuben	B / B (Erhalt)
1324	Großes Mausohr - <i>Myotis myotis</i>	unbekannt	Keine Einstufung	Keine Nachweise	Nicht signifikant
1351	Gewöhnlicher Schweinswal – <i>Phocoena phocoena</i>	Vorhanden (ohne Einschätzung) / Totfund	Nicht signifikant	Totfund	Nicht signifikant
1355	Fischotter – <i>Lutra lutra</i>	Vorhanden (ohne Einschätzung)	C	Nachweise an mehreren Stellen	B / B (Erhalt)

EU-Code	Deutscher und wissenschaftlicher Name	Populationsgröße im FFH-Gebiet laut SDB	Erhaltungszustand laut SDB	Populationsgröße im FFH-Gebiet nach aktuellen Erkenntnissen	Erhaltungszustand aktuell / angestrebt
1364	Kegelrobbe – <i>Halychoerus grypus</i>	Sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen / Nahrungsgast	C	Einzelnachweise	C / C (Erhalt)
1365	Seehund – <i>Phoca vitulina</i>	Sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen / Nahrungsgast	B	Regelmäßige Beobachtungen, 2 Reproduktionsnachweise in den letzten 5 Jahren	B, ggf. A (Erhalt und Entwicklung)

Im Standard-Datenbogen sind für das GGB DE 1934-302 „Wismarbuch“ keine sonstigen Arten vermerkt.

#### *Schutzzweck*

Der Schutzzweck für das GGB ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und auf Grund der naturnahen Ausprägung besonders bedeutsam für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten sind. Im Sommerhalbjahr sind Teilbereiche besonders wichtig für die relevanten Brutvogelarten sowie für mausernde Wasservögel. Im Winterhalbjahr hat fast das gesamte Gebiet eine hohe Bedeutung für die Rast und Nahrungsaufnahmen von Zugvogelarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten soll erhalten werden, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt.

Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamischer Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiter Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.

Das Gebiet hat gleichzeitig bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden.

#### *Erhaltungsmaßnahmen*

Folgende allgemeine Aussagen werden zu Erhaltungsmaßnahmen im managementplan getroffen:

Für alle signifikant vorkommenden Anhang II-Arten sind Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich nicht. Entwicklungsmaßnahmen sind vordringlich für den Seehund erforderlich. Für die Kegelrobbe sind trotz ungünstigem Erhaltungszustand kaum Entwicklungsmaßnahmen möglich, da sie nur als wandernde Art auftritt und es im Gebiet kaum Einflussmöglichkeiten gibt.

Für alle managementrelevanten Brutvogel-Arten sind Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich für Säbelschnäbler, Austernfischer, Rotschenkel und Sandregenpfeifer, deren Erhaltungszustand sich verschlechtert hat. Entwicklungsmaßnahmen sind vordringlich für weitere Arten erforderlich (siehe Managementplan Tabelle 21a), von denen der Gänsesäger im Gebiet einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist.

Für alle managementrelevanten Rastvögel/Überwinterer sind Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich nicht. Entwicklungsmaßnahmen sind vorrangig für die grau hinterlegten Arten erforderlich.

## 2.4 Lage des Vorhabens

- Bezeichnung: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) „Wismarbucht“ (DE 1934- 302)

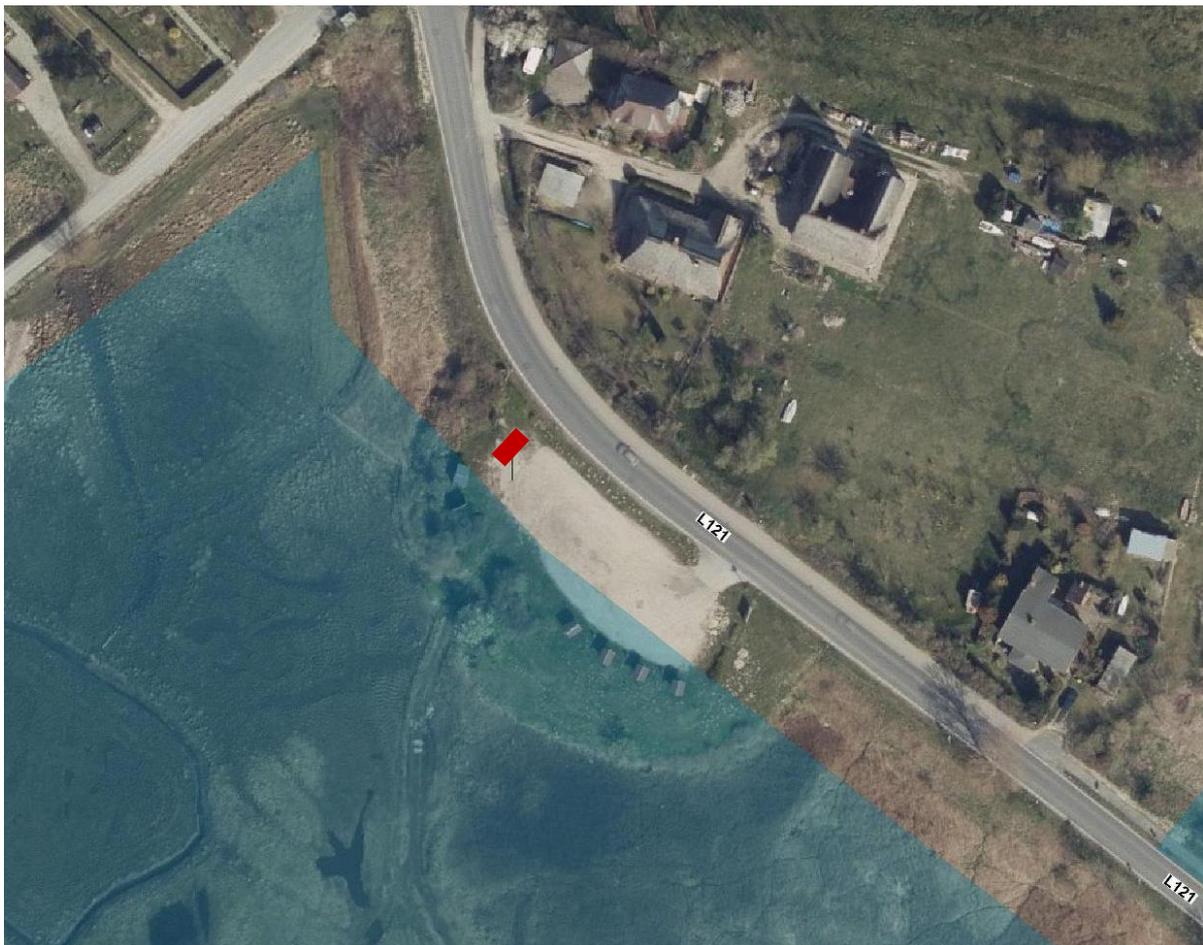


Abbildung: Ungefähre Lage des mobilen Imbisswagens (rote Umgrenzung)  
GGB-Grenze blau gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2019)

## 2.5 Managementplanung

Seit Februar 2006 liegt ein Managementplan für das Gesamtgebiet des FFH-Gebietes (jetzt: GGB) „Wismarbucht“ vor. Zu einer Überarbeitung des Managementplanes sind keine weiteren Angaben bekannt.

Im Managementplan sind Erhaltungsziele mit notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für Lebensraumtypen und Arten aufgezeigt. Vorhandene Nutzungen sowie geplante Vorhaben und Nutzungen werden hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen beurteilt.

Die Wismarbucht stellt einen komplexen und repräsentativen Landausschnitt der westlichen Ostsee dar, der alle charakteristischen marinen Küstenlebensräume aufweist.

Der Schutzzweck des GGB, wie er im Managementplan formuliert wurde, ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und auf Grund der naturnahen Ausprägung besonders bedeutsam für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten sind. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten soll erhalten werden, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt.

Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamische Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiterer Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.

Das Gebiet hat gleichzeitig bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden. Aus diesem Grund wurde von der Gemeinde ein Landschaftsplan aufgestellt. Des Weiteren hat die Gemeinde einen Rahmenplan erarbeitet. Auf diese kommunalen Planungen wird nachfolgend unter Punkt 2.6 näher eingegangen.

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist bei GGBs, die sich ganz oder teilweise bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, grundsätzlich jegliche Zusatzbelastungen untersagt.

Im Managementplan von 2006 wird beispielsweise für den Lebensraumtyp der Atlantischen Salzwiesen (1330) einen Erhaltungszustand A (sehr guter Erhaltungszustand) dargestellt. Aussagen zum Erhaltungszustand, welcher im Rahmen der aktuellen Managementplanung erarbeitet wird, liegen noch nicht vor.

Notwendige Maßnahmen und Ergebnisse der aktuellen Aussagen des Managementplanes werden im Rahmen der fortschreitenden Planung, wie beispielsweise nachfolgenden Bebauungspläne, beachtet.

Im Managementplan zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) (unter Punkt I.4.2) wird der Schutzzweck wie folgt definiert:

*Schutzzweck für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und auf Grund der naturnahen Ausprägung besonders bedeutsam sind für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Im Sommerhalbjahr sind Teilbereiche besonders wichtig für die relevanten Brutvogelarten für mausernde Wasservögel. Im Winterhalbjahr hat fast das gesamte Gebiet eine hohe Bedeutung für die Rast und Nahrungsaufnahme von Zugvogelarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten soll erhalten werden, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt.*

*Wichtige funktionale Voraussetzung für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamischer Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiter Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.*

*Das Gebiet hat gleichzeitig bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden.*

## **2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen**

### **Rahmenplan**

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat sich in den letzten Jahren mit der gesamtgemeindlichen Entwicklung in vielfältigen Themenbereichen wie Wirtschaft, Einwohnerentwicklung, Tourismus und Naturschutz usw. auseinandergesetzt. Hierzu wurden u.a. sowohl ein Rahmenplan als auch ein Landschaftsplan erarbeitet. Bei diesen fachlichen Auseinandersetzungen spielt die touristische Entwicklung auf der Insel eine entscheidende Rolle.

Ein strategisches Gesamtkonzept zur Entwicklung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wurde in dem Rahmenplan im Jahr 2017 erarbeitet. Die dort dargestellten Ziele und Schwerpunkte der Gemeindeentwicklung gelten weiterhin fort und lassen sich in folgende vier Schwerpunkte einteilen:

- Steigerung der Qualität der touristischen Angebote
- Förderung des Wohnens für Jung und Alt
- Ausbau des kulturellen und sozialen Lebens
- Förderung der Natur- und Kulturlandschaft

Die Gemeinde beabsichtigt nun einen Teil der im Rahmenplan aufgezählten Aspekte in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten und so das erarbeitete strategische Gesamtkonzept zur Entwicklung der Gemeinde in eine formelle Planung zu übernehmen. Ohne dieses Vorgehen ist die Verfolgung der Konzeption nicht umsetzbar und der

Rahmenplan der Gemeinde lediglich eine unverbindliche Darstellung von Entwicklungsmöglichkeiten. Hierbei ist festzustellen, dass auch der Rahmenplan, wie alle Plandokumente, einer inhaltlichen Dynamik unterliegen und regelmäßig daraufhin zu prüfen sind, ob sie noch die gemeindlichen Entwicklungsziele abbilden.

#### Steigerung der Qualität der touristischen Angebote

Neben der Aufrechterhaltung der der aktuellen Übernachtungszahlen sowie der qualitative Ausbau des Angebotes auf der Insel Poel nimmt auch die Ausgestaltung des kulinarischen Angebotes für die Profilierung der Insel eine wichtige Rolle ein.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel möchte sich durch eine Vielfalt an regionalen Produkten in hoher Qualität weiter im Bereich des sanften Tourismus einen Namen machen. Die Insel setzt sich bereits aktuell mit den naturräumlichen Besonderheiten und den dörflichen Strukturen von den Angeboten entlang der Hauptküste ab.

Die Gemeinde will dem strategischen Gesamtkonzept des Rahmenplanes nachkommen und die Voraussetzungen für eine Steigerung der Qualität der touristischen Angebote, in den Badeorten Timmendorf Strand, Am Schwarzen Busch und Gollwitz, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung schaffen. Hierzu ist es notwendig, das vorhandene Angebot zu verbessern und auszubauen, um den differenzierten Wünschen der Gäste nachzukommen und diese erfüllen zu können. Neben der Verbesserung der Übernachtungsmöglichkeiten sollen hier auch qualitativ hochwertige Angebote im Bereich der Gastronomie geschaffen werden.

#### **Flächennutzungsplan**

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit der Strandversorgung in den Ortslagen Am Schwarzen Busch und Gollwitz auseinandergesetzt, um den Gästen und den Tagesgästen den Aufenthalt attraktiv zu gestalten. Auch hierbei ging es maßgeblich um eine Steigerung der Qualität des Angebotes. Die vorhandenen Versorgungseinrichtungen sind veraltet. Die technische Ausstattung muss angepasst werden, ebenso wie das optische Bild der Einrichtungen. Das Versorgungsangebot sowie die optische Gestaltung der touristischen Orte wirkt gemeinsam auf die Bindung der Gäste an die Insel Poel.

Mit dem hier betrachteten Imbisswagen auf dem Rastplatz an der Zuwegung auf die Insel geht es um die Schaffung eines attraktiven, zeitgemäßen kulinarischen Angebotes.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises (E-Mail 13.01.2022) wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes für notwendig erachtet. Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Hierzu wird auf die Planungsrechtliche Stellungnahme verwiesen.

#### **Landschaftsplan**

Für die Insel Poel spielt der Tourismus eine hervorzuhebende Rolle. Aufgrund der naturräumlichen Voraussetzung besitzt die Insel insbesondere eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Durch die nahezu flächendeckende Ausweisung der Insel als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) und zusätzlich in den Küsten- und Wasserbereichen als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ergeben sich zudem spezielle Ansprüche. Der erarbeitete Landschaftsplan dient hier als

Grundbaustein, um potentielle Konflikte aufzuzeigen. Eine vollständige Klärung aller naturschutzfachlichen und touristischen Aspekte (z.B. SPA-Verträglichkeit bestimmter touristischer Nutzungen) ist im Landschaftsplan nicht möglich. Die Darstellung dient aber den nachstehenden Planungsebenen als Grundlage für vertiefende Untersuchungen.

Im Landschaftsplan werden Konfliktpotentiale für verschiedene Themenbereich u.a. Tourismus und Erholung tabellarisch (siehe Tabelle 32 im Landschaftsplan) dargestellt. In dieser Tabelle wird auf die allgemeinen Konflikte durch Feriengäste und Tagestouristen sowie die damit verbundenen Freizeitaktivitäten und deren Potential für Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete verwiesen.

Hier liegt nun ein konkreter Einzelfall vor, der im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung behandelt wird.

## 2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Die Wasserflächen der Wismarbucht sind als „Biotopverbund im engeren Sinne“ innerhalb des marinen Bereichs im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Karte II dargestellt. Westlich schließt sich mit einer Unterbrechung im Bereich Boltenhagen das GGB DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Aufgrund des SPA-Schutzstatus sind die Landflächen der Insel Poel vollständig als Biotopverbund im weiteren Sinne ausgewiesen. Ebenso sind die Festlandbereiche östlich von Breitling und Zaufe sowie großflächige Bereich der Wohlenberger Wiek dem Biotopverbund im weiteren Sinne zugeordnet.

Daraus schlussfolgernd, ist die Insel Poel ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000-Netzes.

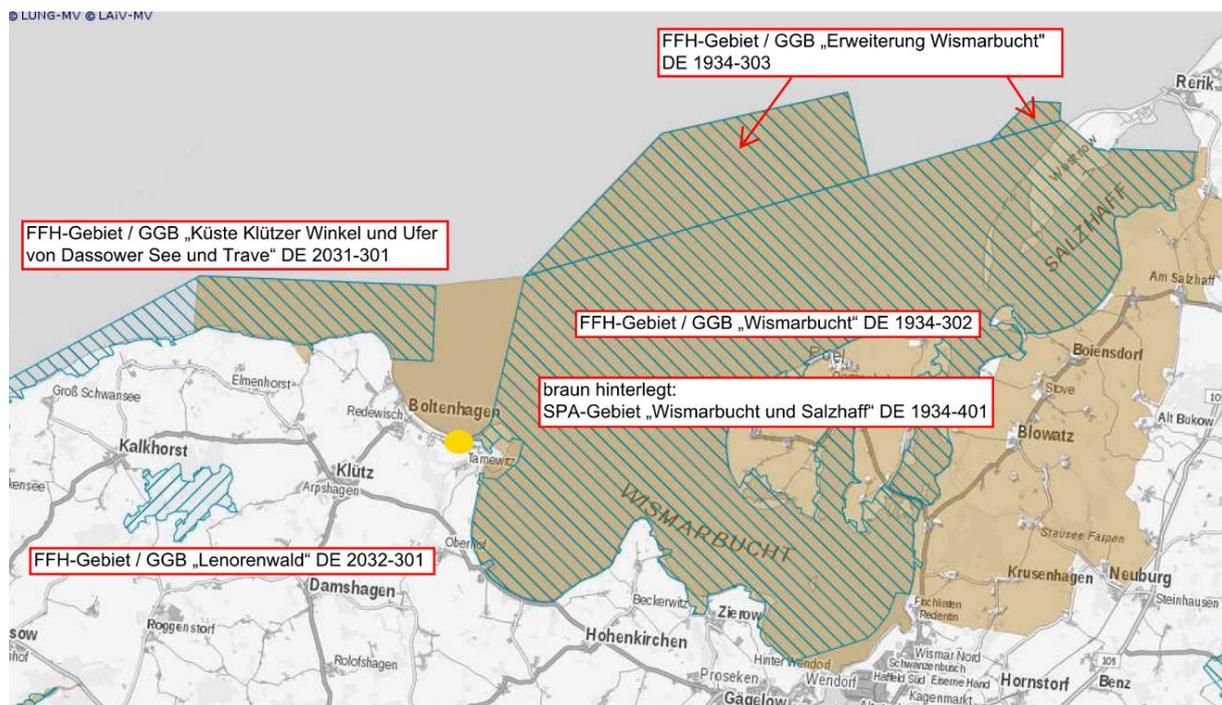


Abb. 11: Gesamtausdehnung der GGB (schraffiert) bzw. SPA-Gebiet (braun)

Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Meldestand 2016): [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)

### **3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren**

#### **3.1 Inhalte des Vorhabens**

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel möchte an der Zufahrt zur Insel ein gastronomisches Angebot schaffen. Der Parkplatz wird in der Saison überwiegend als Umstiegsmöglichkeit auf das mitgebrachte Fahrrad genutzt. Des Weiteren sind bereits Picknick-Tische etabliert.

Im Rahmen der hier vorliegenden SPA-Untersuchung geht es um den Betrieb eines mobilen Imbissanhängers, der zwischen Ostern und Oktober betrieben wird. Zwei Tage während der Wochen sind zumeist Ruhetage. Es handelt sich überwiegend um lokal produzierte Produkte. Der Imbisswagen wird täglich auf- und abgebaut.

#### **3.2. Wirkung der Planung auf das Schutzgebiet (GGB)**

Der betrachtete Standort für den Imbisswagen befindet sich unmittelbar an der Landesstraße L121 bei Fährdorf und umfasst im Wesentlichen den Standort für den Imbisswagen. Der Standort befindet sich auf einem ausgewiesenen Rastplatz.

Der Rastplatz ist als unbefestigter Sandplatz ausgebildet. Am Rand befinden sich teilweise Gehölzstrukturen sowie Picknickunterstände. Im Umfeld schließen sich Salzwiesen und Siedlungsbereiche sowie eine Landesstraße an. Der Rastplatz hat einschließlich der Standorte für die Picknick-Stände eine Größe von rund 1500 m<sup>2</sup>.



Rastplatz mit Picknick-Unterständen



Blick über die Salzwiesen

Die Salzwiesen sind Teil des hier behandelten Europäischen Vogelschutzgebietes. Direkte Überschneidung zwischen dem Standort des Imbisswagens und dem Schutzgebiet bestehen nicht.

Nachfolgend wird die Wirkung der Planung zunächst nach den Kriterien: Art, Intensität, Umfang, Dauer und Frequenz im Zusammenhang mit dem mobilen Imbisswagen betrachtet und bewertet. Diese Kriterien werden im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) als generell wesentliche Kriterien unter B.2 Einordnung der Fachkonventionsvorschläge in allgemeine Grundsätze c) Ermittlung von Beeinträchtigungen benannt. Des Weiteren werden auch Angaben zu

Eintrittswahrscheinlichkeiten der Wirkungen und in diesem Zusammenhang anzunehmenden Prognose(un)genauigkeiten für erforderlich gehalten.

Mit der Errichtung des Imbisswagens auf dem Rastplatz wird das gastronomische Angebot innerhalb des Gemeindegebietes der Insel Poel erweitert.

Nach der allgemeinen Beschreibung der Wirkung der Planung, auf der Grundlage der oben benannten Kriterien, wird im Anschluss auf das hier behandelte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung detailliert auf die prognostizierten Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art eingegangen.

#### Art

Der Aufstellungsort für den Imbisswagen ist im Flächennutzungsplan als Rastplatz ausgewiesen. Ein öffentlicher Rastplatz dient im Allgemeinen als Ort zum Verweilen, an dem sich Reisende erholen können. Diese Funktion wird durch die Picknick-Unterstände am Rand der Stellplatzfläche ergänzt.

Grundsätzlich wird mit der Etablierung einer Verkaufsmöglichkeit für Imbisswaren die Art der Nutzung erweitert. Eine vollständige Nutzungsänderung liegt nicht vor.

Der Rastplatz ist innerhalb der Hochsaison stark frequentiert. Es handelt sich überwiegend um Tagestouristen, die hier ihren Pkw abstellen, um mit dem Fahrrad die Insel zu erkunden.

Eine touristische Nutzung ist auf dem Rastplatz bereits gegeben. Vorbelastungen bestehen des Weiteren durch die angrenzende Landesstraße und die Siedlungsbereiche.

#### Intensität

Es ist vorgesehen den Imbisswagen im Zeitraum zwischen Ostern und Ende Oktober zu betreiben. Dabei handelt es sich um einen mobilen Imbisswagen, der täglich wieder abgeräumt wird. Die Aufstellung des Imbisswagens ist witterungsabhängig. Der Imbiss soll donnerstags bis sonntags zwischen 11.00-19.30 Uhr betrieben werden. Eine Ausnahme bilden Feiertage.

Es erfolgt im Anschluss eine Auseinandersetzung mit den prognostizierten Gästen, die den Imbiss nutzen.

#### Umfang

Es handelt sich um die geplante Aufstellung eines Imbisswagens. Es handelt sich um ein Angebot von regionalen Spezialitäten in hoher Qualität. Vorzugsweise handelt es sich um vegane Produkte. Es werden aber auch Fleisch- und Fischprodukte in Bio-Qualität angeboten. Die Produkte werden zumeist gegrillt zubereitet.

#### Frequenz

Die Aufstellung des Imbisswagens ist saisonal und witterungsabhängig begrenzt. Die Hauptnutzung kann in den Sommermonaten und insbesondere der Schulferienzeit angenommen werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist durch den Imbisswagen von einer stärkeren Frequentierung des Rastplatzes auszugehen. Auf die Nutzungszeiten und Nutzergruppen wird in den nachfolgenden Punkten eingegangen.

### **3.3. Wirkfaktoren**

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen).
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen und sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

## **4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele**

### **4.1 Methodik**

In Artikel 3 der FFH-RL ist als zentrales Ziel für das Schutzgebietsnetz festgeschrieben „den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (zu) gewährleisten.“ Artikel 6 Abs. 2 legt für die Schutzgüter in den Natura 2000-Gebietes darüber hinaus ein allgemeines Verschlechterungsverbot fest.

Im Nachfolgenden werden zunächst mögliche bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen dargestellt und bewertet.

Zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wurden die zur Verfügung stehenden Daten zur touristischen Nutzung und Verkehrsaufkommen (Frequentierung der Insel) genutzt.

## 4.2 Auswirkungen der Planung

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

<b>Wirkfaktorgruppen</b>	<b>Wirkfaktoren</b>
<b>1 Direkter Flächenentzug</b>	1-1 Überbauung / Versiegelung
<b>2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung</b>	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
<b>3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren</b>	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
<b>4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust</b>	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
<b>5 Nichtstoffliche Einwirkungen</b>	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
<b>6 Stoffliche Einwirkungen</b>	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
<b>7 Strahlung</b>	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
<b>8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen</b>	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
<b>9 Sonstiges</b>	9-1 Sonstiges

### Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen des hier betrachteten Vorhabens erfolgt keine Errichtung von dauerhaften baulichen Anlagen. Es handelt sich um einen Imbisswagen mit Zugfahrzeug, das an Verkaufstagen auf dem vorhandenen Rastplatzareal aufgestellt wird. Von der Anfahrt des Imbisswagens sind keine wesentlich höheren Beeinträchtigungen als durch das Abstellen eines Pkws und Abladen eines Fahrrades zu erwarten. Es erfolgen keine Eingriffe in wertvolle Biotopbereiche.

Aufgrund dieser temporären Nutzung ohne dauerhafte bauliche Veränderungen werden baubedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

#### **5 Nichtstoffliche Einwirkungen**

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

Der geplante Standort für den Imbisswagen befindet sich außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes. Im direkten Anschluss an den Rastplatz befinden sich Salzweiden.

Durch den Imbisswagen selbst gehen kaum Lichtmissionen aus. Der Verkauf findet bei Tageslicht statt. Die Beleuchtung innerhalb des Wagens ist nach außen hin abgeschirmt. Die Lebensmittel werden zumeist gegrillt angeboten. Hierdurch entstehen kaum akustische Reize.

Die Bewegungen des Verkäufers finden überwiegend innerhalb des Wagens statt und sind somit abgeschirmt.

Störungen durch Bewegungen erfolgen an Verkaufstagen am Morgen und Abend durch an- bzw. Abtransport. Die Verkaufstage beschränken sich auf maximal 4 Tage in der Woche in der Saison von Ostern und Ende Oktober. Des Weiteren sind günstige Witterungsverhältnisse eine wesentliche Voraussetzung.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

#### **5 Nichtstoffliche Einwirkungen**

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-5 Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)

Es entstehen Störungen durch das An- und Abfahren von Fahrzeugen sowie den Verkauf durch Absprachen zwischen Imbissverkäufer:innen und Kund:innen.

Grundsätzlich sind auch ohne den Imbiss Vorbelastungen durch Fahrzeuge und menschliche Präsenz vorhanden. Im Rahmen der Prüfung ist hier die ggf. Erhöhung dieser Belastungen zu betrachten und bewerten.

Bearbeitungsschwerpunkt ist die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen durch die zu erwartende Nutzung des Imbissangebotes. Die möglichen Beeinträchtigungen des hier behandelten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung werden nachfolgend betrachtet und bewertet.

Nähere Ausführungen zu Erheblichkeit der potentiellen betriebsbedingten Auswirkungen in Verbindung mit dem mobilen Imbisswagen erfolgen in Kapitel 6.

#### **4.3 Kenntnislücken**

Im Zusammenhang mit einem Nachweis der Verträglichkeit von Natura 2000-Gebieten mit den angestrebten Planungszielen bzw. prognostizierten Beeinträchtigungen wurden verschiedene Bewertungsmethoden erarbeitet. Es handelt sich hierbei um Betrachtungsmodelle, die für die Bewertung verschiedener Wirkfaktoren entwickelt wurden und jeweils unterschiedliche Grundannahmen und Erheblichkeitsschwellen voraussetzen.

Fachliche Bewertungsmodelle, die sich speziell mit den Auswirkungen touristischer Nutzung bzw. Störungen durch menschliche Präsenz auseinandersetzen, sind nach Kenntnisstand des Planverfassers nicht vorhanden. Im Allgemeinen lassen sich diese Methoden zur Beurteilung von Auswirkungen von touristischen Nutzungen nur bedingt anwenden. Zumal hier Prognoseungenauigkeiten durch weniger kalkulierbare Verhaltensweisen des Menschen zu berücksichtigen sind. Insbesondere beim hier vorliegenden Fall lassen sich nur Annahmen zum Verhalten der Imbissgäste treffen.

Ebenso lassen sich nur überschlägige Prognosen zur Anzahl der Imbissgäste machen.

Es können Aussage zur Frequentierung der Landesstraße getroffen werden. Hier durch die Nutzung von aktuellen Verkehrszählungen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die realen Zahlen etwas höher sind, da der abbiegende Verkehr nach Vorwerk hier nicht berücksichtigt wurde.

Die Nutzung des Rastplatzes und des Imbisses sind zu dem stark witterungsabhängig.

Vergleichbare Verträglichkeitsuntersuchungen zu ähnlich gearteten touristischen Angeboten sind nicht bekannt. Studien oder weitere Fachliteratur zur Untersuchung der Auswirkungen zu der touristischen Nutzung von Salzwiesen konnten ebenfalls nicht recherchiert werden.

Wenngleich es zahlreiche Fachliteratur gibt, die sich mit den Auswirkungen von Lärm auf Vögel auseinandersetzt, beziehen sich diese zumeist auf Konflikte mit Verkehr. Eine fachliche Behandlung mit dem Schwerpunkt von Störwirkungen durch menschliche Präsenz ist nach Wissen des Planverfassers nicht vorhanden.

#### **4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren**

Wie in dem vorangestellten Punkt 4.2 herausgearbeitet, sind im Rahmen des Vorhabens die insbesondere möglichen betriebsbedingten Auswirkungen durch die touristischen Nutzungen zu betrachten und zu bewerten. Gemäß den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde wurde der Schwerpunkt der Betrachtungen der Auswirkungen auf die Frequentierung und Nutzung des Rastplatzes gelegt.

Um Aussagen zur Erheblichkeit der ermittelten Wirkfaktoren treffen zu können, erfolgt auf der Grundlage der Aussagen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sowie der Betreiber des Imbisses eine Betrachtung der verschiedenen Nutzertypen und

Verhaltensmuster. Hinzukommen stichprobenartige Begehungen des Rastplatzes in der Hochsaison. Des Weiteren wurden die potentiell betroffenen Vogelarten aufgrund von Habitatansprüchen zusammengestellt und im Anschluss hinsichtlich auf potentielle Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen überprüft.

#### **4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzung**

Nachfolgend sind zunächst die vorhandenen und geplanten Nutzungen dargestellt. Im Weiteren werden dann Schlussfolgerungen auf die zu erwartenden Gästen (Nutzertypen) und Verhaltensmuster aufgezeigt. Hierbei werden sowohl die Nutzungen in direkter Verbindung mit dem Imbiss als auch auf dem Rastplatz selbst betrachtet.

##### ***Touristische Infrastruktur - vorhanden***

###### ***Stellplätze***

Bei dem Standort für den Imbisswagen handelt es sich um eine im Flächennutzungsplan als Rastplatz ausgewiesene Fläche. De facto handelt es sich jedoch eher um eine Parkplatznutzung vergleichbar mit einem „Park and Ride“-Stellplatz. Die Tagesgäste stellen hier ihre Pkws ab und erkunden dann mit dem Fahrrad die Insel. Gleichzeitig befindet sich dort auch eine Bushaltestelle, so dass hier auch eine Weiterfahrt per öffentlichem Nahverkehr möglich wäre.

Die Stellplatzfläche hat eine Größe von rund 50 x 18 m und bietet demnach für ca. 20-25 Pkw Kapazitäten an.

###### ***Erholung***

Am südwestlichen Rand des Rastplatzes sind vier Picknick-Unterstände vorhanden, die zum Verweilen und dem Verzehr von Snacks dienen.

Es gibt keine touristischen Wanderwege, die in die Salzwiesen führen. Die vorhandene Zuwegung dient ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken. Hier ist eine Beschilderung vorhanden, die das Betreten der Salzwiesen untersagt.

##### ***Touristische Infrastruktur - geplant***

###### ***Stellplätze***

Bis auf die Inanspruchnahme von 2-3 Stellplätzen an Verkaufstagen erfolgen keine baulichen Veränderungen für die Parkplatz bzw. Rastplatznutzung.

###### ***Erholung***

Die Picknick-Unterstände erfahren keine Veränderung.

Ebenso werden im Zusammenhang mit den hier verfolgten Planungszielen keine Ergänzung der Zuwegung zu sensiblen Bereichen wie den Salzwiesen vorgesehen.

##### ***Nutzertypen***

###### ***Feriengäste***

Feriengäste kommen zum Zwecke der Erholung auf die Insel Poel. Es werden auf der Insel verschiedenartige Übernachtungsmöglichkeiten angeboten. Hauptanreiz für den Besuch der Insel ist der Strand- und Badetourismus. Ebenso spielen

landschaftsgebundene Erholungsformen wie beispielsweise Spaziergänge, Radtouren etc. eine entscheidende Rolle. Dafür ist die naturräumliche Ausstattung der Insel entscheidend.

Es ist nicht anzunehmen, dass Feriengäste mit vermutlich einer längeren Anfahrt auf den Rastplatz fahren, um sich hier zu erholen oder auf das Fahrrad umsteigen. Vielmehr werden diese ihre Ferienunterkunft anfahren. Sollten sie an einem anderen Tag die Insel per Fahrrad erkunden erscheint dies strategisch auch kein günstiger Rastplatz.

#### Tagestouristen

Durch Auskünfte der Tourismusverwaltung und eigene Recherchen kann davon ausgegangen werden, dass der Rastplatz überwiegend als Parkplatz für Tagestouristen genutzt wird, die hier auf ihre Fahrräder umsteigen. Der Parkplatz bietet Kapazitäten für ca. 20-25 Pkw. Es ist von einem Umschlag von 1,5 Gastfahrzeugen pro Tag auszugehen. Aufgrund der vorhandenen Picknick-Unterstände ist von einer Rast und dem Verzehr von mitgebrachten Snacks auszugehen.

Ziel der Tagesausflügler ist die Erkundung der Insel oder der Besuch eines Badestrandes.

#### ***Verhaltensmuster***

##### Rastplatznutzung

Die Picknick-Unterstände bieten die Möglichkeit der Erholung. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen ist möglich.

##### Rad-/Wanderwege

Innerhalb der Salzwiesen sind keine Wanderwege vorhanden. Es ist von teilweise feuchtem Untergrund auszugehen. Rundwege sind aufgrund von Wassergräben nicht möglich. Weidende Kühe und Pferde sind ebenfalls eher Hindernisse. Eine Beschilderung macht dem Besucher unmissverständlich klar, dass ein Betreten der Salzwiesen nicht gestattet ist.

Es ist auf der Insel Poel ein gut ausgebautes Wander- und Radwegesystem vorhanden. Wie die Nutzung des Rast-/Parkplatzes zeigt, wird dieser von den Touristen angenommen und genutzt.

##### Imbissgäste

Es erfolgte eine Abfrage der Gästezahlen beim Imbissbetreiber. An einem durchschnittlichen Tag ist mit ca. 30-40 Gästen zu rechnen. Die Zahlen schwanken je nach Wetter und Jahreszeit.

Ein Teil der Kundschaft regeneriert sich aus den Touristen die den „Park and Ride“-Stellplatz nutzen. Dies macht laut Abfrage des Imbissbetreibers ca. 1/3 der Gäste aus. Die übrigen Gäste kommen gezielt mit Fahrrad oder Auto zum Standort um dort die regionalen Produkte zu essen.

##### Weitere touristische Aktivitäten

Neben weiteren landschaftsgebundenen Erholungsformen wie Radfahren, Wandern oder weiterer sportlicher Aktivitäten steht auf der Insel Poel der Badetourismus im Vordergrund. Dieser spielt jedoch für die hier betrachtete Planung keine Rolle.

#### **4.6 Wirkprognosen**

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ feststellen zu können, ist zu prüfen, welche der im Standard- Datenbogen bzw. im Managementplan dargestellten FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten potentiell betroffen sein können. Eine Betrachtung der Erheblichkeit erfolgt im nachfolgenden Kapitel.

### **5. Erheblichkeitsermittlung**

#### **5.1 Beschreibung der Bewertungsmethodik**

Die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten erfolgt verbal-argumentativ.

#### **5.2 Bewertung der Erheblichkeit**

Wie zuvor herausgearbeitet, ist die Erheblichkeit eines Vorhabens bzw. Projektes anhand der spezifischen Projektwirkungen zu ermitteln.

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen wurden bereits aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen.

Es sind die betriebsdingten Beeinträchtigungen durch die touristische Nutzung des Rast-/Parkplatzes zu betrachten und bewerten. Nachfolgend werden die potentiell betroffenen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten einzeln hinsichtlich dieser Beeinträchtigungen ausgewertet.

#### ***Relevante Lebensraumtypen (LRT) des Anhanges I***

##### *LRT 1330: Atlantische Salzwiesen*

Potentielle Beeinträchtigung ergeben sich durch die menschliche Präsenz (Schall, Licht). Der hier betrachtete Rast-/Parkplatz ist schon seit mehreren Jahrzehnten genutzt. Direkte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen. Teilweise ist eine deutliche Abbruchkante von Rastplatz zu den Salzwiesen vorhanden. Es ist eine deutliche Beschilderung vorhanden, die das Betreten der Salzwiesen untersagt.

Wegeverbindungen sind in den Salzwiesen nicht vorhanden. Zudem sind die Salzwiesen von Gräben durchzogen. Weidende Tiere verhindern eine touristische Nutzung.

Aufgrund der dargestellten Argumentation werden erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 1330 ausgeschlossen.

## **Relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

### *Säugetiere*

#### Otter

Die Bereiche südlich der Landesstraße sind als Otterhabitate im Managementplan ausgewiesen. Uferbereichbereiche sind potentielle Otterlebensräume. Eine Nutzung von Imbissnahen Bereichen wird aufgrund der bestehenden Störungen durch den Rast-/Parkplatz nicht angenommen. Otter sind zudem dämmerungs- und nachaktiv. Somit sind die menschlichen Störungen aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Nutzungen ausgeschlossen. Der Rast-/Parkplatz grenzt nicht direkt an Uferbereiche an.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Argumentation lassen sich keine erheblichen Auswirkungen auf FFH-relevante Säugetiere ableiten.

## **6. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte**

Vorhaben können alleine oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten hervorrufen.

Aufgrund der ermittelten Unerheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens, wird auf die Abprüfung von kumulativen Wirkungen innerhalb des Plangebietes verzichtet.

## **7. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens, die während der Durchführung und nach dessen Abschluss auf ein Schutzgebiet entstehen können. Diese Maßnahmen sind dann umzusetzen, wenn ein Vorhaben ansonsten erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes hervorruft und daher nicht zulässig ist.

Der Argumentation der vorangegangenen Kapitel folgend sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig.

Es wird eine umfassende Information durch Tafeln, Faltblätter etc. der Touristen empfohlen, um diese für die Bedeutung und Nutzen der heimischen Tierwelt und Lebensräume zu sensibilisieren.

## 8. Fazit

Es wurde ein Antrag zur planungsrechtlichen Sicherung eines Imbisswagen auf dem Rastplatz südlich der Landesstraße L 121 bei Fährdorf gestellt. Gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist aufgrund des benachbarten GGB im Rahmen des Antrages ein Verträglichkeitsnachweis zu erbringen.

Die Firma Happen Poel hat für das Betreiben des Imbisswagens einen Bauantrag gestellt. Der Imbiss soll im Zeitraum von Ostern bis Ende Oktober in einem mobilen Anhänger betrieben werden. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Grundsätzlich geht die Gemeinde Ostseebad Insel Poel davon aus, dass es sich um einen anthropogen deutlich vorbelasteten Bereich handelt. De facto wird der Rastplatz als „Park and Ride“ genutzt. Des Weiteren sind bereits Picknick-Unterstände vorhanden. Es geht hier um die Verbesserung der gastronomischen Ausstattung auf der Insel.

Im Rahmen dieses Antrages ist aufgrund der Nähe des Standortes zu Natura 2000-Gebieten aus Sicht des Landkreises Nordwestmecklenburg ein Verträglichkeitsnachweis zu erbringen. Im Umfeld des geplanten Imbisswagenstandortes sind die folgenden Natura 2000-Schutzgebiet zu verzeichnen:

- Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

Mit der vorliegenden FFH-Untersuchung soll abgeklärt werden, ob es durch diese Entwicklung zu erheblichen Beeinträchtigung des angrenzenden Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ kommen kann.

Der vorgesehene Standort für den geplanten Imbisswagen ist ein Rastplatz westlich der L 121 unmittelbar nach der Überfahrt auf die Insel Poel. Eine direkte Überschneidung mit dem Schutzgebiet liegt nicht vor. Dementsprechend kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen. Schlussfolgernd gehen keine FFH-Lebensraumtypen verloren und es sind keine FFH-Arten direkt betroffen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen lassen sich dementsprechend ausschließen. Somit waren im Rahmen der Vorprüfung insbesondere die betriebsbedingten Auswirkungen zu berücksichtigen. Schwerpunkt der hier vorliegenden FFH-Untersuchung für das GGB sind ebenso wie für das behandelte Europäische Vogelschutzgebiet die betriebsbedingten Auswirkungen der touristischen Nutzung durch die Ansiedlung eines mobilen Imbisses südlich der L121 und der Ortslage Fährdorf. Hauptfragestellung der vorliegenden Untersuchung sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf das angrenzenden Salzgrünland.

Nach Abprüfung der potentiell vorkommenden Vogelarten und deren Habitatansprüchen sowie der Berücksichtigung der Vorbelastungen werden betriebsbedingte Auswirkungen ebenso ausgeschlossen. Erheblich Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Es sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

Die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ erfolgt in einer separaten Untersuchung. In Bezug auf die Ermittlung der Nutzergruppen, Nutzungsdichte und Verhaltensmuster werden die gleichen Grundannahmen getroffen.

## 9. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE1934-302 „Wismarbucht“, Erstellungsdatum: 05/2004, Aktualisierung: 05/2016

STANDARDDATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 07/2015

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezember 2015

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

BERNOTAT, DIERSCHKE, GRUNEWALD (Hrsg.) Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 160, Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg 2017

Rahmenplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Entwurf vom 19.02.2017, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

Landschaftsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Beschluss Stand Dezember 2014, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

NATURA 2000-GEBIETE-LANDESVERORDNUNG (Natura 2000- LVO M-V)

### Online – Dokumente

<http://www.lung.mv-regierung.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

<http://www.gaia-mv.de>

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/>

### **Gesetze/Verordnungen/Erlasse**

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABI. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebieten-Landesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V Gl. Nr. 791 - 9 -4, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen